

Zur Erstattung von abnobaVISCUM durch die gesetzlichen und privaten Krankenkassen

I . Regresssichere Verordnung

abnobaVISCUM wird regelmäßig durch die gesetzlichen Krankenkassen erstattet, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Nachweis einer **Tumorerkrankung** mit dem
- Ziel, eine **palliative Therapie*** durchzuführen.

Dies ist mit Urteil des Bundessozialgerichts (Az: B 6 KA 25/10 R) und im Sinne des Gemeinsamen Bundeszuschusses festgestellt worden und seit dem 22.09.2011 regresssichere Verordnungspraxis. Die diesbezügliche Arzneimittel-Richtlinie findet sich in § 12 Absatz 6 AM-RL (siehe Rückseite). Eine entsprechende ICD Codierung auf dem Rezept ist empfehlenswert.

II. Abzuklärende Verordnung

Die Verordnung von abnobaVISCUM mit dem Ziel einer

- **adjuvanten Tumorthherapie**

sollte zuvor mit der jeweiligen Krankenkasse abgeklärt werden.

Für Fragen zur Verordnung sowie zur Abklärung von Therapie-Empfehlungen stehen wir Ihnen telefonisch gern zur Verfügung (Tel. 07231 - 31 50 50 / Therapieberatung & Medizinisch-Wissenschaftliche Abteilung).

Die ABNOBA GmbH wird sich weiterhin für eine reguläre Erstattung der adjuvanten Misteltherapien einsetzen.

ABNOBA GmbH


Michel Barkhoff

**Ein palliativer Befund liegt regelmäßig vor, wenn der Tumor nicht komplett reseziert werden kann / konnte und / oder Fernmetastasen festgestellt wurden.*

Der Text der Arzneimittel-Richtlinie § 12 Absatz 6 lautet:

„Für die in der Anlage I aufgeführten Indikationsgebiete (Anm.: Dazu zählten sämtliche malignen Tumorerkrankungen) kann die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei schwerwiegenden Erkrankungen auch Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie verordnen, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete (Anm.: Palliative Tumortherapie) nach dem Erkenntnisstand als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt ist. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat zur Begründung der Verordnung die zugrunde liegende Diagnose in der Patientendokumentation aufzuzeichnen.“

ABNOBA Forschung für pflanzliche Arzneimittel